

Strafmündigkeitsalters auf 16 Jahre. Zum anderen darf nicht vergessen werden, daß insbesondere nach dem Staatsratslerlaß die Persönlichkeit des Täters allgemein zu prüfen ist; das schließt die Prüfung der Besonderheiten der Entwicklung des Jugendlichen ein. Diese Forderung konnte zur Zeit der Verabschiedung des Jugendgerichtsgesetzes nicht allgemein gestellt werden. Zahlreiche Vorschläge, insbesondere von Göllnitz und Wieck, gaben wichtige Anregungen für die weitere Arbeit. Sie seien hier kurz skizziert:

1. Das Gesetz sollte es dem Richter überlassen, über die Öffentlichkeit des Verfahrens von Fall zu Fall zu entscheiden.

2. Für die Bearbeitung von Jugendstrafsachen sollten die erfahrensten Richter und nach Möglichkeit Schöffen mit pädagogischen Fähigkeiten herangezogen werden.

3. Jugendstrafverfahren sollten mit größter Beschleunigung durchgeführt werden, damit die erzieherische Einwirkung möglichst bald der Tat folgen kann.

4. Die jugendpsychiatrische Begutachtung sollte bei schweren Verbrechen verbindlich festgelegt werden.

Während ihrer gutachterlichen Tätigkeit haben einige Ärzte festgestellt, daß die Richter unter Prüfung der „Reife“ noch zu häufig die körperliche Entwicklung oder die Entwicklung der Intelligenz verstehen und sie nach diesen Merkmalen beurteilen. Es komme aber auf die Feststellung der Persönlichkeitsreife des Jugendlichen an. Daher müsse die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung geprüft werden.

Göllnitz befürchtete, daß nach der vorgesehenen Änderung des Strafmündigkeitsalters die Reife nach dem Kalender zuerkannt werden könne, d. h. daß ein 16jähriger Täter, wenn er die Persönlichkeitsreife eines 14jährigen habe, dennoch als strafrechtlich verantwortlich angesehen werde.

Diese Ansicht ist unbegründet. Es wäre eine Umgehung der neuen Festlegung des Strafmündigkeitsalters, wenn in dieser Weise verfahren würde. Gegen einen in der Reifeentwicklung zurückgebliebenen Jugendlichen werden im Fall seiner Straffälligkeit die gleichen erzieherischen Maßnahmen durch die Organe der Jugendhilfe eingeleitet werden müssen, wie sie in bezug auf 14- bis 16jährige vorgesehen sind.

Schließlich unterbreitete Göllnitz noch einen interessanten Vorschlag für die Anwendung von Strafen gegen Jugendliche. Er schlug vor, in geeigneten Fällen von psychopathologisch bedingter Kriminalität dem Jugendlichen die Weisung zu erteilen, sich ärztlich behandeln zu lassen. Das würde dem Ziel des Strafverfahrens entsprechen, da die Erziehung eines psychisch kranker Jugendlichen überhaupt erst dann möglich ist, wenn seine Krankheit geheilt ist.

Ein letzter Vorschlag zum Jugendstrafverfahren kam von Rechtsanwalt Barnick (Potsdam). Er schlug vor, wegen der besonderen Bedeutung des Jugendstrafverfahrens die Bestellung eines Verteidigers für obligatorisch zu erklären.

Die Zusammenarbeit mit dem ärztlichen Sachverständigen

Das zweite Hauptthema der Beratung war der ärztlichen Gutachter Tätigkeit gewidmet. Zu ihm referierten Dr. Hinderer (Direktor des Instituts für Strafrecht der Martin-Luther-Universität Halle), Dr. Szewczyk, Frau-von Ehrenwall (Oberrichter am Obersten Gericht)¹² und Dr. Cohn (Oberrichter am Obersten Gericht).

In seinem einleitenden Referat hatte Schmidt bereits vorgeschlagen, psychiatrische Gutachten nur von Fach-

ärzten erstatten zu lassen. Dieser Vorschlag wurde von den Ärzten begrüßt. Jedoch wurde eingewendet, es sei nicht in jedem Fall möglich, daß der Chefarzt einer Anstalt das Gutachten erstattet. Die Gerichte beauftragten im Regelfall aber ihn mit der Erstattung des Gutachtens; er sei dadurch gebunden und könne bestenfalls die Herbeiführung eines neuen Beschlusses beantragen.

Dr. B a r y 1 1 a (Direktor des Bezirkskrankenhauses für Psychiatrie, Eberswalde) bat die Staatsanwälte und Richter deshalb, ihre Anforderungen so zu stellen, daß es dem Chefarzt bzw. Direktor überlassen bleibt, einen Facharzt seiner Anstalt mit der Erstattung des Gutachtens zu beauftragen. Das könne auch zur Beschleunigung der Gutachtenerstattung, mit der es noch immer im argen liege, beitragen.

Schmidt stellte im Referat zur Diskussion, ob es nicht auch Aufgabe des Gutachters sei, in geeigneten Fällen über die unmittelbare psychiatrische Begutachtung des Täters hinaus aus seinen Kenntnissen und Vorstellungen zu den Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat Stellung zu nehmen und Vorschläge für ihre Überwindung, insbesondere für die gesellschaftliche Wiedereingliederung des Täters, zu machen. Dem Gericht könnten hierdurch, insbesondere in Verfahren gegen Jugendliche, wertvolle Hinweise und Anregungen für seine Entscheidung gegeben werden. Diese Anregungen müßten natürlich vom Gutachten über die medizinischen Fragen getrennt werden. Sein Vorschlag fand insbesondere bei Prof. Dr. Rennert (Direktor der Universitäts-Nervenklinik Halle) Unterstützung.

Beachtung verdient auch ein Vorschlag von Kuschel (Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Frankfurt a. d. Oder). Auf eine Kritik verschiedener Ärzte eingehend, daß die Gutachtaufträge bezüglich der erwarteten Auskunft oft nicht klar genug formuliert seien, schlug er vor, daß künftig in schwierigen Fällen Vorbesprechungen zwischen dem Gutachter und dem auftraggebenden Organ stattfinden sollten. In diesen Gesprächen könnte der Sachverhalt umfassend erörtert werden. Der Gutachter erhalte Anregungen für seine Arbeit, und es könne nicht mehr geschehen, daß die Aussage des Gutachtens nicht ausreichend sei. Außerdem bat er die Gutachter, zu bedenken, daß das Gutachten auch für die Schöffen verständlich sein und daher leicht faßbar formuliert sein müsse.

Kuschel kritisierte auch, daß bei manchen Fällen geringfügiger Kriminalität aus einer falsch verstandenen Kosteneinsparung auf die Beiziehung eines Psychiaters verzichtet werde, obwohl Anzeichen für ihre Notwendigkeit vorhanden sind.

Barnick wies darauf hin, daß in einigen Fällen die Beiziehung eines Psychiaters unterbleibe und dadurch die Defektentwicklung erst zu spät erkannt wird.

Kinder als Zeugen im Strafprozeß

Mit ihrem Referat „Kindliche Opfer und Täter in Sittlichkeitsdelikten“ legte Frau Dr. B l u m e n t h a l (Oberärztin im Städtischen Krankenhaus Herzberge, Berlin-Lichtenberg) die Grundlage für eine insbesondere für die anwesenden Richter und Staatsanwälte interessante Diskussion. Sie stellte die Behandlung des Kindes im Strafprozeß und die Glaubwürdigkeit und den Wert seiner Aussage in den Mittelpunkt ihrer Ausführungen¹³.

Nicht alle Thesen der Referentin blieben unwidersprochen. Barylla wies darauf hin, daß die Forderung der

M Eine Zusammenfassung des Referats ist in diesem Heft abgedruckt.

Vgl. auch Feix, „Der Schutz Minderjähriger vor sexuellen Anschlügen im künftigen StGB“, NJ 1961 S. 750; Fiedler, „Sittlichkeitsverfehlungen Jugendlicher“, NJ 1958 S. 96.

¹² Die gekürzten Fassungen der Referate von Szewczyk und Ehrenwall sind im Anschluß an diesen Bericht abgedruckt.